

## § 265

**Mitteilung der Ladung**

(1) Ist der Aufenthalt des Flüchtligen bekannt, soll ihm die Ladung unter Angabe der ihm zur Last gelegten Straftat mitgeteilt werden.

(2) Das Gericht kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Flüchtligen zu bringen. Es kann insbesondere ihre Verbreitung durch die Publikationsorgane veranlassen.

## §266

**Verteidigung**

Dem Flüchtligen ist ein Verteidiger zu bestellen.

## §267

**Vorläufige Einstellung**

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Unschuld feststellen läßt, stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein.

## §268

**Bekanntmachung des Urteils**

- (1) Die Urteilsformel ist öffentlich zuzustellen.
- (2) Das Gericht kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

## §269

**Neue Hauptverhandlung**

(1) Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, ist das in seiner Abwesenheit ergangene Urteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für den Antrag auf erneute Hauptverhandlung (Absatz 2) zu belehren.

(2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte eine erneute Hauptverhandlung beantragen. Sie findet statt, wenn der Flüchtige sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine erneute Hauptverhandlung notwendig erscheinen lassen.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.